



Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Per E-Mail: 321@bmleh.bund.de

1. April 2026

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien

Ihr Schreiben vom 06.03.2026

Sehr geehrter Herr Dr. Schreiber,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien**.

Die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG) unterstützt die Einführung einer verpflichtenden Videoüberwachung in Schlachthöfen als grundsätzlich sinnvolle Maßnahme zur Verbesserung des Tierschutzes. In der vorliegenden Ausgestaltung bleibt der Entwurf jedoch hinter diesem Anspruch zurück.

Bitte finden Sie die ausführliche Stellungnahme auf den folgenden Seiten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Martin Kramer
Präsident der DVG





Stellungnahme der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Einführung einer Videoüberwachung in Schlachthöfen –

Die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG) begrüßt grundsätzlich das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, den Tierschutz beim Schlachten durch den Einsatz von Videoüberwachung zu verbessern. Die Einführung technischer Kontrollinstrumente kann einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Transparenz sowie zur Prävention und Aufklärung tierschutzrelevanter Verstöße leisten.

Gleichwohl sieht die DVG in der vorliegenden Fassung des Entwurfs in mehreren Punkten erheblichen Nachbesserungsbedarf:

Einschränkung auf „große“ Schlachtbetriebe (§ 4d Abs. 2)

Die vorgesehene Verpflichtung zur Videoüberwachung ausschließlich für größere Schlachteinrichtungen wird kritisch bewertet. Zahlreiche Erfahrungsberichte und Studien zeigen, dass auch – und teilweise gerade – in kleineren und handwerklich strukturierten Betrieben relevante Tierschutzverstöße auftreten. So weisen u. a. Frisch et al. (2018) darauf hin, dass Fehlbetäubungen und andere tierschutzwidrige Praktiken keineswegs auf Großbetriebe beschränkt sind (<https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/kleine-schlachthoefe-fehlbetaebungen>; Frisch, C.; Lautenschläger, S.; Merl, K. (2018): Tierschutzkontrollen während der Schlachtung – ein Erfahrungsbericht aus dem Regierungsbezirk Darmstadt. Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle (ATD), 3/2018.).

Besonders problematisch ist, dass bestimmte Tierarten wie Schafe, Ziegen und Kaninchen überwiegend in kleineren Betrieben geschlachtet werden. Diese würden durch die aktuelle Regelung weitgehend aus dem Anwendungsbereich herausfallen, obwohl sie als warmblütige Tiere ausdrücklich dem Schutzbereich des Tierschutzgesetzes unterliegen. Hier besteht aus Sicht der DVG ein klarer Regelungsbedarf.



Zusätzlich ergibt sich durch die Bemessung in Großvieheinheiten (GVE) eine erhebliche faktische Lücke: Bei einer Bewertung von Schafen und Ziegen mit 0,10 GVE wären Schlachtzahlen von bis zu 10.000 Tieren pro Jahr ohne verpflichtende Videoüberwachung möglich. Dies eröffnet nicht nur eine relevante Kontrolllücke, sondern schafft auch potenzielle Fehlanreize, bewusst unterhalb der Schwellenwerte zu bleiben.

Aufbewahrungsdauer der Videoaufzeichnungen (§ 4d Abs. 4)

Die vorgesehene maximale Aufbewahrungsdauer von 30 Tagen wird als unzureichend bewertet. In der Praxis werden tierschutzrelevante Verstöße häufig erst mit zeitlicher Verzögerung angezeigt oder bekannt. Eine Auswertung der Aufzeichnungen ist dann unter Umständen nicht mehr möglich.

Die DVG empfiehlt daher entweder eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist oder alternativ eine Konkretisierung auf „30 Schlachttag“. Letzteres würde insbesondere in kleineren Betrieben mit wenigen Schlachttagen pro Woche sicherstellen, dass ein repräsentativer Zeitraum tatsächlich dokumentiert wird.

Ergänzungsbedarf bei Ordnungswidrigkeitenregelung (§ 18)

Die vorgeschlagene Anpassung des § 18 wird grundsätzlich begrüßt, bedarf jedoch einer redaktionellen Präzisierung, insbesondere im Hinblick auf die konsistente Bezugnahme auf die Löschfristen. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass Verstöße gegen Dokumentations- und Bereitstellungspflichten effektiv sanktioniert werden können (s.u., Änderungs-/Ergänzungsvorschlag in rot).

§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

6b. entgegen § 4d Absatz 4 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zum Abruf bereitstellt **oder eine Aufzeichnung nach § 4d Absatz 4 Satz 1 vorzeitig löscht oder nicht entsprechend der Fristen nach § 4d Absatz 4 Satz 5 und Satz 6 der Fristen löscht.**

Erweiterung des Überwachungsumfangs (Transport- und Wartezeiten)

Aus tierschutzfachlicher Sicht sollte die Videoüberwachung nicht ausschließlich auf den eigentlichen Schlachtprozess beschränkt bleiben. Ein erheblicher Teil tierschutzrelevanter Belastungen entsteht bereits im Vorfeld, insbesondere während der Wartezeiten der Transportfahrzeuge auf dem Schlachthofgelände. Es ist wiederholt zu beobachten, dass Tiere – insbesondere Geflügel – über längere Zeiträume unter unzureichenden klimatischen Bedingungen in stehenden Transportfahrzeugen verbleiben. Fehlende Luftzirkulation, abge-



schaltete Klimaanlage und hohe Außentemperaturen führen hierbei nicht selten zu erheblichen Leiden bis hin zu Tierverlusten. Die DVG empfiehlt daher, auch diese sensiblen Bereiche verpflichtend in die Videoüberwachung einzubeziehen.

Anforderungen an die Videoqualität und KI-gestützte Auswertung

Für eine effektive Kontrolle und insbesondere im Hinblick auf zukünftige automatisierte Auswertungen (z. B. durch KI-gestützte Systeme) sollten Mindestanforderungen an die Qualität der Videoaufzeichnungen definiert werden. Dazu zählen insbesondere Auflösung, Bildrate, Kamerapositionierung und Ausleuchtung. Ohne entsprechende Standards besteht die Gefahr, dass die erhobenen Daten nur eingeschränkt oder gar nicht auswertbar sind.

Der Einsatz einer KI-gestützten Auswertung der Videoaufnahmen kann helfen, ein lückenloses Monitoring zu garantieren, z. B. indem Tierschutzverstöße in Echtzeit identifiziert und relevante Sequenzen präsentiert werden können. Sobald eine entsprechende KI zur Verfügung steht (wie z. B. das vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg geförderte und vom Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik begleitete Projekt „Tierwohl KI“), sollte sie standardmäßig ergänzend zur Videoüberwachung eingesetzt werden.

Unbestimmter Rechtsbegriff „unangemessener Aufwand“

Der Entwurf sieht vor, dass die Videoaufzeichnungen die Vorgänge so abbilden müssen, dass sie sich für die Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden eignen, wobei Bereiche, die nur mit „unangemessenem Aufwand“ einsehbar sind, nicht erfasst werden müssen. Diese Formulierung wird aus Sicht der DVG kritisch bewertet, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der erheblichen Interpretationsspielraum eröffnet.

Es bleibt unklar, wer im konkreten Fall festlegt, wann ein Aufwand als „unangemessen“ einzustufen ist – der Betreiber der Schlachtstätte oder die zuständige Überwachungsbehörde. Ohne klare gesetzliche oder untergesetzliche Konkretisierung besteht die Gefahr einer uneinheitlichen Anwendungspraxis sowie von Vollzugslücken. Zudem könnten wirtschaftliche Erwägungen dazu führen, dass relevante Bereiche systematisch von der Überwachung ausgenommen werden.

Die DVG empfiehlt daher eine präzise Definition oder zumindest die Festlegung verbindlicher Kriterien, anhand derer der „unangemessene Aufwand“ zu bestimmen ist. Alternativ sollte geprüft werden, ob auf diese Einschränkung verzichtet werden kann, um eine möglichst vollständige und wirksame Überwachung sicherzustellen.



Fazit

Die DVG unterstützt die Einführung einer verpflichtenden Videoüberwachung in Schlachthöfen als grundsätzlich sinnvolle Maßnahme zur Verbesserung des Tierschutzes. In der vorliegenden Ausgestaltung bleibt der Entwurf jedoch hinter diesem Anspruch zurück.

Insbesondere die Beschränkung auf größere Betriebe, die unzureichende Aufbewahrungsdauer, die fehlende Berücksichtigung relevanter Prozessabschnitte, der unklare Rechtsbegriff des „unangemessenen Aufwands“ sowie das Fehlen klarer Qualitätsstandards gefährden die Wirksamkeit der Regelung.

Die DVG empfiehlt daher eine Überarbeitung des Entwurfs mit dem Ziel, eine umfassende, praxistaugliche und tierschutzfachlich wirksame Regelung zu schaffen, die alle relevanten Betriebsgrößen und Tierarten einschließt und bestehende Vollzugslücken konsequent schließt.

